



Merkblatt - Wegzug ins Ausland

Für eine Beendigung im Steuerregister sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Grundvoraussetzung: Aufenthalt im Ausland ist länger als ein Jahr.

Innerhalb Monatsfrist ist beim Steuerbüro Grindelwald eine der folgenden Bestätigung einzureichen:

- Miet- und/oder Arbeitsvertrag im Ausland
- Bestätigung der Schweizer Botschaft
- Wohnsitzbescheinigung des neuen Wohnortes
- Ausländische Steuererklärung
- Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde

Anschrift Vertreter gemäss Art. 159 StG

Diese Angaben sind zwingend vor der Abreise ins Ausland dem Steuerbüro bekannt zu geben!

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern versendet keine Dokumente ins Ausland.

Name und Adresse des Vertreters:

Name der steuerpflichtigen Person/en:

.....

Ort, Datum:

Unterschrift

.....

Freundliche Grüsse

Steuerbüro Grindelwald